

### **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. im Fall der vorsitzenden Person
  - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
  
2. im Fall der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
  - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
  
3. im Fall der weiteren Mitglieder
  - durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den entsendenden Verband,
  
  - durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft,
  
  - durch Zurücknahme der Berufung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; hierfür ist das Einvernehmen mit der entsendenden Stelle herbeizuführen oder
  
  - durch Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Verband oder Ausscheiden aus dem Amt als kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter.

(2) Für die stellvertretenden Personen gelten die Regelungen des Abs. 1 über das Ende der Mitgliedschaft entsprechend.